

# **BGer 4D\_5/2026 vom 26. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_5\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_5_2026)

FR: TF 4D\_5/2026 du 26 février 2026

IT: TF 4D\_5/2026 del 26 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 1. April 2025 wies der Einzelrichter des Bezirksgerichts Höfe das Rechtsöffnungsgesuch des Beschwerdeführers ab, soweit er darauf eingetreten ist. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege wies er ebenfalls ab.

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2025 wies das Kantonsgericht Schwyz die dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers ab.

### **E. 2**

Mit Eingabe vom 12. Januar 2026 beantragt der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin sei zu verurteilen, ihm das Nettosalär von Oktober 2024, abzüglich der von ihr im Wege der Subrogation schon an die UNIA-Arbeitslosenkasse bezahlten Summe, auszuzahlen. Eventualiter sei das Verfahren an die Vorinstanz zur Korrektur der Sachverhaltsdarstellung zurückzuweisen. Zudem ersucht er zumindest sinngemäss um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren.

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht ohnehin in unzulässiger Weise neue Begehren stellt ( Art. 99 Abs. 2 BGG ), erfüllt seine Eingabe die Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe der Unzulässigkeitsgründe ( Art. 108 Abs. 3 BGG ).

### **E. 4**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde von vornherein aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Auch wenn der Beschwerdeführer geltend macht, dass er ausschliesslich auf Basis und bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren führe, war unter den gegebenen Umständen darüber keine vorgängige Entscheidung erforderlich (vgl. Urteil 4A\_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2). Zudem kann auch keine Beschwerde unter der Bedingung erhoben werden, dass die Beschwerdeführung nichts kostet (Urteil 5A\_502/2021 vom 25. Juni 2021 E. 2).

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da ihr aus dem

bundesgerichtlichen Verfahren kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.